

Stadt Eberswalde – 16202 Eberswalde - Postfach 10 06 50

An alle**Stadtverordnete der Stadt Eberswalde**

Der Bürgermeister

Dezernat I
RechtsamtBearbeiterin
Frau JahnTelefon
(0 33 34) 64 – 511
Telefax
(0 33 34) 64 – 517Hausanschrift
Breite Straße 41 – 44
16225 Eberswaldee-Mail
b.jahn@eberswalde.de
(nur für formlose Mitteilungen
ohne digitale SignaturInternet
www.eberswalde.deallgemeine Sprechzeiten
der Stadtverwaltung
dienstags 9 – 12 Uhr
und 13 – 18 Uhr
donnerstags 9 – 12 Uhr
und 13 – 16 UhrSparkasse Barnim
BLZ 170 520 00
Konto 25 100 100 02

Datum 10.02.2009

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Betrifft

Stellungnahme des Rechtsamtes der Stadt Eberswaldezur Beschlussvorlage des Stadtverordneten Herrn Dr. Mai und der
Fraktion FDP/Bürgerfraktion Barnim vom 01.01.2009, Vorlagen-Nr.: BV/095/2009,**Pflasterhypothek für Straßenbaumaßnahmen,**

zu behandeln in den Sitzungen

1. des Ausschusses für Bau, Planung und Umwelt am 10.02.2009,
2. des Finanzausschuss am 12.02.2009 und
3. der Stadtverordnetenversammlung am 26.02.2009

Ergebnis:Die rechtliche Prüfung der Beschlussvorlage hat ergeben, dass die hier angestrebte so
genannte „Pflasterhypothek“ aufgrund des bestehenden Beitragsrechtes und der
dortigen abschließenden Regelungen im Land Brandenburg nicht zulässig ist.**Begründung:**Die Beitragserhebung ist bei den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen,
Wegen und Plätzen durch die bindende Sollvorschrift des § 8 Abs. 1 Kommunal-
abgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) zwingend, es sei, denn die
Einzahlung stellt eine erhebliche Härte für den Beitragspflichtigen dar.

Grundlage für Billigkeitsmaßnahmen (Stundung, Erlass) im Beitragsrecht ist § 12 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in Verbindung mit §§ 163, 222, 227, 234 Abs. 2 und § 237 Abs. 4 Abgabenordnung (AO).

Nach § 222 AO kann ein Anspruch gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Beitragspflichtigen bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Eine Stundung kommt insbesondere unter folgenden Voraussetzungen in Betracht:

1. Unverschuldete ernstliche Zahlungsschwierigkeiten, die in der Regel durch eine Gegenüberstellung der Einkünfte und der laufenden Verpflichtungen sowie einer Vermögens- und Schuldneraufstellung nachzuweisen sind,
2. ernstliche Zahlungsschwierigkeiten wegen Abgabeforderungen, auf die sich der Beitragsschuldner nicht einstellen konnte; hierbei ist die Unterrichtung über die voraussichtliche Beitragspflicht zu berücksichtigen.

Im Rahmen einer Stundung des Anspruchs kann dem Beitragsschuldner eine Zahlungserleichterung (Ratenzahlung) gewährt werden.

Bei kurzfristigen Stundungen bestehen keine Bedenken, Beiträge ohne Einkommens- und Vermögensnachweis bis zu einem Jahr (gegebenenfalls auch in Raten) zu stunden. Bei Stundungen mit einer Dauer von mehr als vier Jahren ist eine Sicherungshypothek zu fordern. Dies ist erforderlich, da der Beitragsanspruch in diesen Fällen als gefährdet erscheint, weil die zur Sicherung des entstandenen Beitragsanspruchs auf dem Grundstück ruhende öffentliche Last nach Ablauf der Vier-Jahresfrist nicht mehr dem Vorrang des § 10 Abs. 1 Nr. 3 Gesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung (ZVG) (3. Rangklasse) unterliegt. Die öffentliche Last knüpft an die sachliche Beitragspflicht an und ist ein auf öffentlichem Recht beruhendes Grundpfandrecht. Die zuvor genannte Sicherungshypothek dient der Erhaltung des Vorrangs.

Für die Dauer einer Stundung sind in der Regel Zinsen zu erheben (§ 234 Abs. 1 AO). Die Höhe und die Berechnung der Zinsen richtet sich nach § 238 AO. Ein Verzicht auf Stundungszinsen kommt nur in Betracht, wenn und soweit ihre Erhebung im Einzelfall unbillig wäre (§ 234 Abs. 2 AO), denn längere zinslose Stundungen wirken sich im Ergebnis wie ein Teilerlass des Beitrages aus. Die Erhebung von Stundungszinsen wird insbesondere unbillig sein, bei unverschuldet ernstlichen Zahlungsschwierigkeiten des Beitragsschuldners, zum Beispiel längere Erkrankung oder Arbeitslosigkeit. Unter den Gesichtspunkt der Unbilligkeit kann auch teilweise auf die Zinsen verzichtet werden.

Die vorgenannten Regelungen sind abschließend, durch sie wird der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gewahrt und die Härtefälle berücksichtigt. Für zusätzliche Vertragsregelungen in der hier angestrebten Form ist im Beitragsrecht kein Raum.

Die Stundung, der Erlass sowie der ganze oder teilweise Verzicht auf Zinsen ist durch den Beitragspflichtigen zu beantragen. Die jeweilige Entscheidung wird in Form eines Verwaltungsaktes getroffen, welcher dem Einzelnen die Möglichkeit einräumt, im einstweiligen Rechtsschutzverfahren und nach Widerspruchsbescheidung im Klageverfahren die Richtigkeit der getroffenen Entscheidung überprüfen zu lassen.

Im Übrigen ist die Stadt durch die öffentliche Last ausreichend gesichert. Bei Einräumung einer „Pflasterhypothek besteht die Gefahr einer unzulässigen Doppelsicherung zu Gunsten der Stadt und zu Lasten der Pflichtigen. Auch ist die Stadt aus haushaltsrechtlichen Gründen nicht befugt Darlehen zu gewähren, geschweige denn Sicherheiten für Dritte zu bestellen (vgl. § 75 BbgKVerf).

Eberswalde, den 10.02.2009

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Müller', with a long horizontal stroke extending to the right.

Müller
Stadtrechtsdirektor

Erstellt durch Frau Jahn, Mitarbeiterin des Rechtsamtes der Stadt Eberswalde am 10.02.2009